

Information zu den neuen Regeln des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Umgang mit Kirchenasylen, welche vor der Abschiebung in ein anderes Land der EU schützen wollen (sog. „Dublin-Kirchenasyle“) (Stand September 2018)

Kirchenasyl - also die Aufnahme in kirchliche Räume von Menschen, die akut von Abschiebung bedroht sind und denen bei einer Abschiebung Gefahr für Leib und Leben, eine schwere Menschenrechtsverletzung oder eine sonstige unzumutbare Härte droht - ist immer eine Entscheidung in einem besonderen Einzelfall und immer ultima ratio. Seit einer Vereinbarung der Kirchen mit dem BAMF im Jahr 2015 sind die kirchenasylgewährenden Kirchengemeinden gebeten, die Gründe, welche zu der Gewährung von Kirchenasyl geführt haben, dem Bundesamt in einem Härtefalldossier darzulegen. Dieses wird dann von einer kirchlichen Ansprechperson beim BAMF eingereicht. Das Bundesamt prüft dieses Dossier und entscheidet, ob die Gründe aus Sicht des BAMF so gewichtig sind, dass Deutschland von seinem sog. Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht und in das Asylverfahren eintritt. Diese Vereinbarung wurde mehrfach evaluiert und mit neuen Regelungen versehen. Aktuell gibt es für alle Dublin-Kirchenasyle, welche ab dem 1.8.2018 entstehen, erhebliche Änderungen.

Die neuen Regeln sind folgende:

Die kirchlichen Ansprechpersonen des BAMF für Kirchenasyl, seitens der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sind Pfarrerin Petra Albert und Pfarrerin Cordula Haase (Kontakt Daten siehe unten). Bei Überlegungen ein Kirchenasyl zu gewähren, sollten sie dringend und von Beginn an beratend hinzugezogen werden. Nach positivem Beschluss des Leitungsgremiums der Kirchengemeinde für die Gewährung von Kirchenasyl muss bei der Meldung des Kirchenasyls durch die Kirchengemeinde an die Behörden deutlich gemacht werden, dass die kirchliche Ansprechperson involviert ist. Diese Person muss namentlich benannt sein.

Die Meldung an die Behörden erfolgt (wie bisher) an die zuständige Ausländerbehörde per Fax oder Mail und (neuerdings) per Mail an das BAMF in Nürnberg (und nicht mehr an die regionale Außenstelle des BAMF).

Im Normalfall muss innerhalb von ca. 4 Wochen das Härtefalldossier erstellt und durch die kirchliche Ansprechperson, in der EKM also durch Petra Albert oder Cordula Haase, beim Bundesamt eingereicht werden. Das BAMF teilt der Kirchengemeinde und der Ansprechperson den spätesten Termin für das Einreichen des Dossiers per Mail mit. Eine Verlängerung der Frist wird grundsätzlich nicht gewährt. Für die Erstellung des Härtefalldossiers ist die Mitarbeit der Kirchengemeinde dringend erforderlich. Diese Frist zur Einreichung des Härtefalldossiers wird vom BAMF in den Fällen verkürzt, in denen die Rücküberstellungsfrist in das zuständige Dublin-Land in Kürze abläuft.

Für alle Härtefallgründe, welche wir vorbringen, erwartet das Bundesamt eine detailreiche Darlegung die mittels Beweismitteln untermauert wird. Etwaige eingereichte medizinische Atteste müssen hohen Anforderungen genügen. Das BAMF legt die Vereinbarung mit den Kirchen so aus, dass die Kirchengemeinde für die Vorlage aller Unterlagen, die für die Prüfung des Dossiers notwendig sind, verantwortlich ist. Das Nachreichen von Dokumenten/ Beweisen/ Attesten ist aktuell nicht möglich. Hier wartet in relativ kurzer Frist viel Arbeit auf die Kirchengemeinden. Dossiers, welche den Vorgaben des BAMF nicht entsprechen, werden abgelehnt.

Das BAMF prüft das Dossier innerhalb von zwei Wochen und einem Tag und erklärt entweder den Selbsteintritt in das Asylverfahren – dann kann das Kirchenasyl beendet werden – oder es lehnt den Selbsteintritt ab. Wenn das BAMF den Selbsteintritt ablehnt, erwartet das BAMF, dass die Kirchengemeinde das Kirchenasyl innerhalb von drei Tagen beendet und die/ der Betroffene zur Ausländerbehörde geht, in die Gemeinschaftsunterkunft zurückkehrt und sich der Abschiebung stellt.

In folgenden Fällen verlängert das BAMF die Rücküberstellungsfrist auf 18 Monate:

- wenn die Kirchengemeinde das Kirchenasyl nicht innerhalb von drei Tagen nach Ablehnung des Selbsteintritts beendet,
- wenn das Dossier nicht oder zu spät eingereicht wird,
- wenn bei der schriftlichen Meldung des Kirchenasyls nicht mit vermerkt wurde, dass die kirchliche Ansprechperson Pfarrerin Petra Albert bzw. Pfarrerin Cordula Haase involviert ist,
- wenn die verbleibende Rücküberstellungsfrist zu kurz ist, um noch ein Dossier einzureichen und zu prüfen.

Da die Gespräche zwischen BAMF und Kirchen weiter gehen, sind weitere Änderungen möglich. Auch aus diesem Grund ist es für Kirchengemeinden, die über die Gewährung von Kirchenasyl nachdenken, wichtig, sich frühzeitig mit der Bitte um Unterstützung immer auch an die jeweilige Ansprechperson zu wenden.

Die Kontaktdaten für die beiden kirchlichen Ansprechpersonen für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland und die Evangelische Landeskirche Anhalts sind:

Pfarrerin Petra Albert / Telefon: 0391 5346393 / Mobil: 0172 6875978 / Mail: petra.albert@ekmd.de

Pfarrerin Cordula Haase / Telefon: 0391 5346398 / Mobil: 0172 6888994 / Mail: cordula.haase@ekmd.de

Petra Albert ist zuständig für Kirchenasyle im Bereich der EKM in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Sachsen und für Kirchenasyle in der Evangelische Landeskirche Anhalts. Cordula Haase ist zuständig für Kirchenasyle im Bereich der EKM im Bundesland Thüringen. Bei Abwesenheit vertreten sie sich gegenseitig.